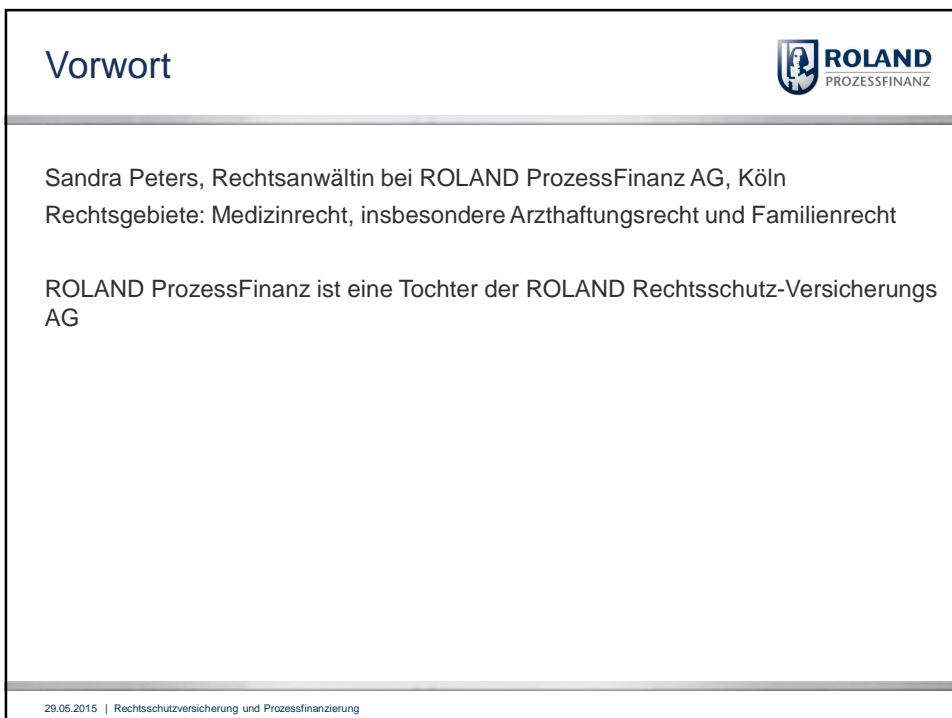


## **Ausgewählte Probleme der außergerichtlichen Regulierung von Heilwesenschäden**

Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

Expertenseminar der AG Medizinrecht  
29. Mai 2015 in Düsseldorf



## **Vorwort**



Sandra Peters, Rechtsanwältin bei ROLAND ProzessFinanz AG, Köln  
Rechtsgebiete: Medizinrecht, insbesondere Arzthaftungsrecht und Familienrecht

ROLAND ProzessFinanz ist eine Tochter der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs  
AG

# RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

## Rechtsschutzversicherung

### I. Überblick

- Der Heilwesenschaden ist aus Sicht des Rechtsschutzversicherers ein klassischer Schadensersatzanspruch und damit als Standardleistung mitversichert
- Ehepartner, unmündige sowie volljährige Kinder bis zum Ende ihrer Ausbildung sind mitversichert
- Im Todesfall geht der Versicherungsschutz auf die Erben über. Bei der Geltendmachung eines Behandlungsfehlers durch die Erben ist für den Rechtsschutzversicherer der Schadensfallzeitpunkt maßgeblich

### II. Prüfungsablauf

#### a) Prüfung

Rechtsschutzversicherer prüft zunächst

- Zeitpunkt des Schadensereignisses
- Bestand zu diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz für die betroffene Person?
- Sachverhalt

- Der Rechtsschutzversicherer prüft zunächst, ob die geltend gemachten Ansprüche durch den VN und/oder seinen Rechtsanwalt dem Grunde und der Höhe nach schlüssig dargelegt wurden
- Die Prüfung erfolgt nach gleichen Kriterien / Aspekten wie bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe (abgesehen vom wirtschaftlichen Aspekt)
- Ist für die Entscheidung des Falles eine Beweisaufnahme notwendig, muss der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage gewähren
- Deckungszusage darf nur verwehrt werden, wenn keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestehen.

## Rechtsschutzversicherung



- Streit besteht oft über die Höhe des Streitwerts eines geltend zu machenden Heilwesenschadens
  - Der Gegenstandswert muss in seinen einzelnen Positionen dargelegt und begründet werden
  - Für die Geltendmachung einer 2,5 Geschäftsgebühr muss die Bearbeitung des Falles schwierig und umfangreich sein
  - In Ausnahmefällen fordert der Rechtsschutzversicherer Unterlagen bei VN oder Rechtsanwalt an

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Rechtsschutzversicherung



### b) Ablehnung

- Liegt aus Sicht des Rechtsschutzversicherers kein schlüssiger Sachverhalt vor, kann er die Deckungszusage verwehren
- Dagegen kann VN eine gutachterliche Stellungnahme einreichen
  - durch eigenen oder weiteren Rechtsanwalt erstellt
  - Stellungnahme zu widerstreitenden Interessen
  - Kritikpunkte des Rechtsschutzversicherers widerlegen
- Kosten des anwaltlichen Gutachtens werden vom Rechtsschutzversicherer übernommen
  - Der Streitwert für die Geschäftsgebühr bemisst sich nach dem **Kostenstreitwert** des zu führenden Verfahrens (Gerichts- und Anwaltsgebühren der 1. Instanz)

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

### c) Leistungsumfang

- Deckungszusage für einzelne Instanzen
  - im außergerichtlichen Verfahren wird die Geschäftsgebühr übernommen
  - im Klageverfahren alle Gebühren nach RVG und die Kosten für ein gerichtliches Gutachten
  - Privatgutachten zur Stellungnahme im Gerichtsverfahren oder zur außergerichtlichen Regulierung werden **nicht** übernommen

Frau Rechtsanwältin Ingrid Neuburger von der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs AG:

„Ein Rechtsschutzversicherer kann nur so gut regulieren, wie er informiert wird. Je besser der Rechtsschutzversicherer über den Fall informiert wird, umso besser kann dieser den Fall mittragen. Es ist ein Geben und Nehmen im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer, Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherer.“

Frau Ingrid Neuburger, Rechtsanwältin  
Leiterin Regulierungspraxis Leistung  
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs AG  
Deutz-Kalker Straße 46  
50679 Köln  
Telefon: 0221 8277-1340  
E-Mail: [ingrid.neuburger@roland-rechtsschutz.de](mailto:ingrid.neuburger@roland-rechtsschutz.de)

# PROZESSFINANZIERUNG

## Unterschiede Rechtsschutz und Prozessfinanzierung

- Rechtsschutz versichert unbekanntes Risiko gegen Zahlung von regelmäßigen Prämien
- Prozessfinanzierer – Keine Versicherung
  - Freie Annahmeentscheidung des Prozessfinanzierers
  - Keine Prämienzahlung durch Kläger
  - Kläger muss kein Rechtsschutzkunde sein
  - Prozessfinanzierer partizipiert rein am Erfolg

## Allgemeine Eckpunkte Prozessfinanzierung



- ❖ Finanzierung eines bereits vorliegenden Streitfalles zu jedem Zeitpunkt
- ❖ Mindeststreitwert EUR 100.000
- ❖ Bonität des Prozessgegners erforderlich
- ❖ Überwiegende Erfolgsaussichten erforderlich
- ❖ Einmalige Zahlung nur bei erfolgreichem Rechtsstreit („Erfolgsbeteiligung“)

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Leistungen der ProzessFinanz



- ❖ Finanzierung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten ab Abschluss des Finanzierungsvertrages
- ❖ Erstellung qualifizierter Gutachten aus eigenem Gutachterpool zur Einführung in:
  - ❖ die außergerichtliche Regulierung
  - ❖ die Klageschrift
  - ❖ den Prozess als Gegengutachten zum Gerichtsgutachten
- ❖ Feststellungsansprüche gem. § 9 ZPO werden mitfinanziert

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Leistungen der ProzessFinanz am Beispiel von zwei Fällen



### 1. Fall:

- 27. September 2012: OP des Klägers an der Wirbelsäule
- 2. Oktober 2012: MRT der Wirbelsäule mit dem Befund einer Einblutung des Operationsgebietes
  - Indikation zur Revisionsoperation
- 4. Oktober 2012: Kläger verlässt das Krankenhaus der Beklagten auf eigenen Wunsch
- 8. Oktober 2012: Revisionsoperation in der Charité Berlin
  - Kläger ist dauerhaft querschnittsgelähmt

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Leistungen der ProzessFinanz am Beispiel von zwei Fällen



### 1. Fall:

- Vorlage eines positiven Gutachtens der Schlichtungsstelle
  - kostenfreie Prüfung durch ProzessFinanz
- Versuch der außergerichtlichen Einigung
  - Übernahme der 2,5 Geschäftsgebühr durch die ProzessFinanz
- Scheitern der außergerichtlichen Einigung
  - Finanzierung des gerichtlichen Verfahrens

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung



## Leistungen der ProzessFinanz am Beispiel von zwei Fällen



### 2. Fall:

- Einleitung einer Spontangeburt des Klägers am 22. März 2008 trotz Risiko einer Uterusruptur aufgrund von vorangegangenem Kaiserschnitt
- Risiko der Uterusruptur verwirklicht sich
- Kläger erleidet schwerste Hirnschädigung

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Leistungen der ProzessFinanz am Beispiel von zwei Fällen



### 2. Fall:

- Erstellung eines Fachgutachtens durch Prozessfinanzierer
  - Einführung in außergerichtliche Korrespondenz mit Beklagten
  - Einigungsversuch scheiterte
- Gutachten wurde mit ins Klageverfahren eingeführt

29.05.2015 | Rechtsschutzversicherung und Prozessfinanzierung

## Ihre Ansprechpartnerin



Frau Rechtsanwältin Sandra Peters

Weitere Informationen erhalten Sie  
unter [www.roland-prozessfinanz.de](http://www.roland-prozessfinanz.de)



ROLAND ProzessFinanz AG  
Deutz-Kalker Str. 46  
50679 Köln  
Telefon: 0221 8277-3000  
E-Mail: [sandra.peters@roland-prozessfinanz.de](mailto:sandra.peters@roland-prozessfinanz.de)